

In dieser Ausgabe

- Steuerliche Maßnahmen
iZm der Corona Krise **1**
- Härtefall-Fond Phase 2
Corona-Hilfs-Fond **2**
- Kurzarbeit
Startup Hilfsfond **3**
- Künstler COVID-19 Fonds
Lehrlingsbonus **4**
- Familienhärtefonds
NPO-Unterstützung **5**
- Corona Liquiditätshilfen
Corona Hilfsgelder
steuerfrei? **6**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhanderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona Krise

• Wirtshaus-Paket

- Senkung der Steuer für die Abgabe von Speisen und Getränken sowie Beherbergung auf 5 % ab 1. Juli 2020 bis Ende 2020
- Erhöhung der Pauschalierungsgrenze auf 400.000 €, Erhöhung der Grundpauschale auf 15 % sowie Erhöhung des Mindestpauschalbeitrages auf 6.000 € sowie Erhöhung der Mobilitätspauschale auf 6 % (max. 24.000 €) für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.000 Einwohner und auf 4 % (max. 16.000 €) für Gasthäuser in Gemeinden bis 10.000 Einwohner ab dem Veranlagungsjahr 2020 unbefristet
- Erhöhung der steuerfreien Gastro-Gutscheine für Mitarbeiter auf 8 € und der Lebensmittelgutscheine auf 2 € ab 1. Juli 2020 unbefristet
- Absetzbarkeit von Geschäftsessen ab 15. Mai bis Ende 2020 zu 75 %
- Abschaffung der Schaumweinsteuer ab 1. Juli 2020 unbefristet

• Kultur-Paket

- Senkung der Steuer für Publikationen (z.B. Zeitungen und Bücher) und für kulturelle Leistungen (z.B. Theatervorstellungen, Musik- und Gesangsaufführungen, Kunstgegenstände) auf 5 % ab 1. Juli 2020 bis Ende 2020
- Senkung der Umsatzsteuer für Schutzmasken jeglicher Art (auch selbst angefertigte Textilschutzmasken) auf 0 % ab 14. April 2020 bis 31. Juli 2020

Durch die befristete Geltung des ermäßigten Steuersatzes von 5 % wäre es laut Ministerium nicht erforderlich, die Registrierkasse bzw. das Kassensystem umprogrammieren zu lassen. Der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5 % bei Belegausstellung kann auch durch eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels wie z.B. „Nettobetrag und MwSt auf Bon mit 10 % ungültig; korrekt 5 %“ erfolgen.

(Renate Schneider)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

nach einem von Unruhe geprägtem Frühling und Frühsommer melden wir uns wieder mit einer Steuerfrei-Ausgabe. Mittlerweile sind die Förder- und Steuermaßnahmen konkreter geworden und teilweise bereits in die Praxis umsetzbar. Zu unserem Überblick über die Corona-Maßnahmen ist aus den Erfahrungen der letzten Monate zu sagen, dass uns die Gewissheit über gesetzliche Maßnahmen ein wenig verloren gegangen ist. Vieles „aus heutiger Sicht“ beschriebene kann sich kurzfristig wieder ändern. Aber wir hoffen, dass wir Sie mit dieser Rundschau up to date bringen können.

Für die Sommermonate wünschen wir Ihnen viel Gesundheit und Erholung.

Im Namen des Teams

Ihre Mag. Marina Polly



Ihre Steuerberatung

Übersicht über Corona-Beihilfen (Zuschüsse)

Härtefall-Fonds Phase 2	Corona-Hilfs-Fonds
Welche Unternehmen profitieren davon?	
<p>Antragsberechtigt sind folgende Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein-Personen-Unternehmer • Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. € Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen • Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/ FSVG pflichtversichert sind • Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten • Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende • Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich) 	<p>Unternehmen jener Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben sowie Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind, können einen Fixkostenzuschuss beantragen. Weiters besteht für diese Unternehmen die Möglichkeit zur Betriebsabsicherung Bankkredite bis zu 100 % Bundesgarantie im Ausmaß von max. 3 Monatsumsätzen in Anspruch zu nehmen.</p>
Wie funktioniert die Beantragung?	
<p>Anträge werden über die Wirtschaftskammer Österreich online eingebracht. Der nicht-rückzahlbare Förderzuschuss beträgt für den Nettoeinkommensausfall maximal 2.000 € für einen Zeitraum, der einem Monat entspricht. Es gibt neun festgelegte Betrachtungszeiträume, aus denen sechs zu wählen sind, daher beträgt die Förderung insgesamt maximal 12.000 €. Zusätzlich gibt es einen Comeback-Bonus in Höhe von 500 € für jeden gewählten Betrachtungszeitraum. Der Comeback-Bonus beträgt damit bis zu 3.000 € pro Person. Damit können Antragsberechtigte insgesamt bis zu 15.000 € aus dem Härtefallfond erhalten.</p> <p>Die Beantragung ist bis 31.1.2021 vorbehaltlich der budgetären Bedeckung möglich.</p>	<p>Der Fixkostenzuschuss ist über FinanzOnline zu beantragen und von der Höhe des Umsatzeinbruches (mindestens 40 %) abhängig. Der Zuschuss beträgt zwischen 25 % und 75 % Fixkosten des Unternehmens. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. August 2021 einzubringen.</p> <p>Um Bankkredite mit 100 % Bundesgarantie zu bekommen, ist die Hausbank aufzusuchen. Mit den Bundesgarantien werden 100 % der Kreditsumme von max. 500.000 € besichert. Das Garantieentgelt liegt zwischen 0 % und 2 % und ist abhängig von der Kredithöhe, der Unternehmensgröße und der Laufzeit, die max. 5 Jahre beträgt und um weitere 5 Jahre verlängert werden kann. Der Kreditzinssatz beträgt zwischen 0 % und 1 % p.a.</p>
<i>(Renate Schneider)</i>	<i>(Renate Schneider)</i>



Übersicht über Corona-Beihilfen (Zuschüsse)

Corona-Familienhärtefonds	NPO-Unterstützungsfonds
Wer profitiert davon?	
<p>Die folgenden Antragsvoraussetzungen sind zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Familie muss ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. • Zum Stichtag des 28. Februar 2020 muss für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen worden sein. • Zum Stichtag 28. Februar 2020 muss mindestens ein im gemeinsam Haushalt lebender Elternteil unselbstständig beschäftigt gewesen sein und in der Folge der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren haben, in Corona-Kurzarbeit gemeldet worden sein oder aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten sein und zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zählen. • Das Familieneinkommen darf bestimmte Einkommensgrenzen (gestaffelt nach Haushaltsgröße) nicht übersteigen. 	<p>Folgende nicht-gewinnorientierte Organisationen (NPOs) und gemeinnützige Vereine können einen Antrag stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen • Freiwillige Feuerwehren • gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften <p>Voraussetzungen sind der Sitz sowie die Tätigkeit in Österreich, ein Gründungs- oder Errichtungsdatum vor bzw. am 10.03.2020 sowie eine wirtschaftliche Beeinträchtigung durch die Corona-Krise.</p>
Wie funktioniert die Beantragung?	
<p>Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Höhe der Ausfälle und der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und kann maximal 1.200 € pro Monat und Familie über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten betragen.</p> <p>Aktuell gibt es keine Antragsfrist, um Unterstützung über diesen Fonds, der seit 15. April 2020 zur Verfügung steht, zu beantragen. Der Antrag ist per E-Mail an corona-hilfe@bmafj.gv.at einzubringen. (Details zur Antragsstellung finden sich hier)</p>	<p>Der Antrag ist online zu stellen.</p> <p>Sind die förderbaren Kosten, z.B. Miete, Strom und Struktur-Beitrag, in Summe höher als 3.000 €, wird höchstens der Einnahmen-Ausfall ersetzt. Berechnung: Einnahmen von 1.1. bis 30.9.2019 abzüglich Einnahmen von 1.1. bis 30.9.2020 (bei Neugründungen nach dem 1.1.2019 können die Einnahmen für die fehlenden Monate durch Hochrechnung oder Selbsteinschätzung bestimmt werden).</p> <p>Auszahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3.000 €: sofort • bis 6.000 €: 3.000 € sofort, weitere Auszahlung nach erfolgter Prüfung der Abrechnung • über 6.000 €: 50% sofort, weitere Auszahlung nach erfolgter Prüfung der Abrechnung
<i>(Lilian Levai)</i>	<i>(Astrid Podiwinsky)</i>



Übersicht über Corona-Beihilfen (Zuschüsse)

Kurzarbeit	Startup Hilfsfonds
Welche Unternehmen profitieren davon?	
<p>Alle Unternehmen, die durch die Maßnahmen gegen das Coronavirus vorübergehend in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, können unabhängig von der Betriebsgröße und der Branche Kurzarbeit beantragen. Möglich ist die Beantragung für alle arbeitslosenversicherten Arbeitnehmer unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Außer für geringfügig Beschäftigte kommt Kurzarbeit auch für Personen in Teilzeit und Lehrlinge in Betracht. Kurzarbeit muss nicht für den ganzen Betrieb vereinbart werden.</p>	<p>Kleinunternehmen aller Branchen, die folgende Kriterien erfüllen, werden unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gründung und damit Eintragung in das Firmenbuch vor längstens fünf Jahren, nicht nach dem 15.3.2020 • Erfüllung eines Innovationskriteriums • Unabhängige private Investoren haben seit 15.3.2020 Eigenkapital iHv mind. 10.000 € investiert (bis zu 25 % des Eigenkapitals kann aus Investitionsrunden zwischen 15.9.2019 und 14.3.2020 stammen) • Finanzierungssituation ist von der aktuellen Covid-Pandemie z.B. durch Umsatzrückgänge beeinträchtigt
Wie funktioniert die Beantragung?	
<p>Der Betrieb schließt die Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Betriebsrat bzw. wenn kein Betriebsrat vorhanden ist mit den einzelnen Mitarbeitern ab. Die abgeschlossene Vereinbarung übermittelt der Betrieb direkt dem AMS, indem er diese über das eAMS-Konto elektronisch einbringt (Anleitung online) und gleichzeitig den Erst- oder Verlängerungsantrag stellt. Die Kurzarbeit kann vorerst für bis zu 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich.</p> <p>Die Kurzarbeitsbeihilfe wird in Pauschalsätzen je Ausfallstunde gewährt. In den Pauschalsätzen sind sämtliche Sozialversicherungsbeiträge bereits enthalten. Zur Abgeltung der anteiligen Sonderzahlungen sind die Pauschalsätze um ein Sechstel erhöht.</p> <p>Aus heutiger Sicht endet die Covid-19-Kurzarbeit am 30. September 2020.</p>	<p>Anträge werden über den aws Fördermanager eingebracht. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Unternehmens hat wesentliche Angaben zum Unternehmen zu bestätigen. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der vom Unternehmen im Erfolgsfall in den nachfolgenden zehn Jahren zurückzuzahlen ist. Die Höhe des Zuschusses entspricht der Höhe des von privaten Investoren zugeführten Eigenkapitals und ist mit 800.000 € gedeckelt. Die Antragstellung ist bis zum 15.12.2020 möglich.</p>
<i>(Renate Schneider)</i>	<i>(Renate Schneider)</i>



Übersicht über Corona-Beihilfen (Zuschüsse)

KSVF-Unterstützungsfonds	Lehrlingsbonus
Wer profitiert davon?	
<p>Künstler und Kulturvermittler sofern sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keinen Anspruch aus dem Härtefallfonds der WKÖ haben • über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügen • von einer wirtschaftlich bedeutsamen Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind (d.h. dass sie die laufenden Lebenserhaltungs- und Betriebskosten nicht decken können) • keinen Anspruch auf Leistungen aus privaten oder beruflichen Versicherungen zur Deckung von COVID-19-Einbußen haben und • für denselben Sachverhalt keine Beihilfen aus dem KSVF-Unterstützungsfonds bezogen haben. <p>Darüber hinaus darf das Einkommen laut Einkommenssteuerbescheid im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr höchstens 60.144 € (80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage) betragen. Sowohl selbstständig als auch unselbstständig tätige Künstler und Kulturvermittler können über diesen Fonds Unterstützung beantragen.</p>	<p>Mit dem sogenannten Lehrlingsbonus verfolgt die Regierung das Ziel, durch die Corona-Pandemie keine Lehrlingslücken entstehen zu lassen bzw. dass die Aufrechterhaltung der Ausbildungsleistung honoriert wird. Mit diesem Bonus in der Höhe von 2.000 € wird folgendes gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jedes neue, betriebliche Lehrverhältnis mit Abschluss eines Lehrvertrages zwischen 16. März 2020 und 31. Oktober 2020. • Die Übernahme eines Lehrlings im ersten Lehrjahr aus der überbetrieblichen Lehrausbildung in ein Unternehmen bis inklusive 31. März 2021.
Wie funktioniert die Beantragung?	
<p>Der COVID-19 Fonds ist mit 5 Millionen Euro dotiert und soll zunächst mit einer Soforthilfe in der Höhe von 1.000 € unterstützen. Die Antragstellung ist seit 30. März 2020 möglich. Der Antrag kann über ein online-Formular gestellt werden.</p> <p>Verfügt ein Beihilfewerber über keinen Einkommenssteuerbescheid, so ist das Einkommen auf Jahresbasis selbst zu schätzen.</p> <p>Außerdem wurde ein eigener, mit etwa 90 Millionen Euro dotierter Überbrückungsfonds für Künstler in Aussicht gestellt. Dieser soll eine Auszahlung von 1.000 € pro Monat über sechs Monate hinweg gewährleisten. Die gesetzliche Grundlage dafür befindet sich noch in Ausarbeitung.</p>	<p>Die erste Tranche von 1.000 € wird nach Eintragung des Lehrvertrages bei der Lehrlingsstelle ausbezahlt, die zweite Tranche von ebenfalls 1.000 € nach Absolvierung der gesetzlichen Probezeit von drei Monaten. Wird das Lehrverhältnis in der Probezeit gelöst, so ist die erste Tranche zurückzubezahlen. Durch diesen Auszahlungsmodus soll Missbrauch vorgebeugt werden.</p> <p>Der Antrag für diese Förderung kann ab 1. Juli 2020 zeitgleich mit der Anmeldung des neuen Lehrvertrages gestellt werden. Der Bonus steht aber auch rückwirkend für bereits übermittelte Lehrverträge seit 16. März 2020 zu. Der Antrag ist bei den Förderreferaten der Lehrlingsstellen bzw. elektronisch über das „Lehre online Service“ einzubringen.</p>
<i>(Lilian Levai)</i>	<i>(Lilian Levai)</i>



Corona-Liquiditätshilfen

Zur Bewältigung der finanziellen Engpässe wurden von den Steuer- und Abgabebehörden großzügige Erleichterungen geschaffen. Die Maßnahmen sind für alle, die von der Corona-Krise konkret betroffen sind.

Teilweise mit Antrag, teilweise automatisch wurden fällige Abgaben und Beiträge sozusagen ausgesetzt. Dennoch bestehen die üblichen Meldepflichten. Es ist zu bedenken, dass gestundete Steuern kein Geschenk sind, sondern nur zu einem späteren Zeitpunkt anfallen werden. Dass in der ersten Phase der Krise unbürokratisch agiert wurde, ist anzumerken. Zudem wurden etliche Zinsen

und Nebengebühren gestrichen.

Für die kommende Zeit ist abzuwarten, wie groß das Entgegenkommen bleiben wird. Etwa bei der ÖGK ist eine Zurücknahme zu bemerken, da die Beiträge ab Mai nur mehr für 3 Monate und mit Verrechnung von Verzugszinsen gestundet werden sollen.

	Abgabenart	Maßnahme	Auswirkung
FA	Einkommensteuer	Herabsetzung bis Nullsetzung der Vorauszahlungen 2020	Steuerstundung, sofern zu niedrig angesetzt
FA	Körperschaftsteuer	Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020, die Mindestkörperschaftsteuer bleibt bestehen	Steuerstundung, sofern zu niedrig angesetzt
FA	Alle Steuern	Stundung oder Ratenzahlung; derzeit bis 1. Oktober	Steuerstundung
FA	Stundungszinsen, Säumniszuschläge	Antrag auf Herab- oder Nichtfestsetzung	Steuernachlass
ÖGK	Soz. Vers. Beiträge	Stundung der Beiträge Februar bis April derzeit bis 31. Jänner 2021	Abgabenstundung, verzugszinsfrei
ÖGK	Soz. Vers. Beiträge	Stundung der Beiträge Mai bis Dezember für jeweils 3 Monate	Abgabenstundung, Verzugszinsen fallen an
ÖGK	Soz. Vers. Nebengebühren	Nachsicht bei Säumniszuschlägen bis 31. August	Abgabennachlass
SVS	Pflichtversicherungsbeiträge	Herabsetzung bis zur Mindestbemessungsgrundlage	Beitragsstundung, sofern zu niedrig angesetzt
SVS	Laufende Beiträge und Rückstände	Stundung oder Ratenzahlung	Beitragsstundung

Sind Corona-Hilfsgelder an Unternehmen steuerfrei?

Nach dem 3. COVID-19 – Gesetz sind alle Zuwendungen zur Bewältigung der Covid-Krisensituation steuerfrei. Ab dem 1. März 2020, Dauer derzeit unbegrenzt, aber mit interessanten Details.

Genannt sind die Zuschüsse, Förderungen oder Beihilfen von folgenden bundesweiten Fonds: Krisenbewältigungsfonds (z.B. Kurzarbeitsbeihilfe), Härtefallfonds (z.B. die bekannten Zuschüsse für Kleinunternehmen und Selbstständige), Corona-Krisenfonds (z.B. der Fixkostenzuschuss). Dazu kommen noch Fonds von Ländern, Gemeinden, Interessensvertretungen usw.

Die Bestimmung bezieht sich auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer. Bei der Umsatzsteuer ist es eindeutig: keine Leistung, keine USt. Bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist die Steuerbefreiung trügerisch, denn die Förderungen führen zu einer Streichung der Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang damit stehen. Dies gilt aus derzeitiger Sicht etwa für die Kurzarbeitsbeihilfe und den Fixkostenzuschuss.

Im Überblick:

Zuschuss	steuerfrei	Aufwandskürzung
Kurzarbeitsbeihilfe	Ja	Ja
Förderung aus Härtefallfonds	Ja	Nein
Fixkostenzuschuss	Ja	Ja

(Marina Polly)



Ihre Steuerberatung